



INFORMATION

Ausfuhrlicenzen für Käse nach Kanada im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2020/761

Die folgende unverbindliche Zusammenfassung dient zur Information der Interessenten für die Beantragung von Lizenzen im Rahmen des Einfuhrzollkontingents. Verbindlich sind allein die Bestimmungen der genannten Regelungen.

1. Rechtsgrundlagen¹⁾

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr – und Ausfuhrkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten (ABl. vom 12.06.2020 EU Nr. L 185 S. 1).
- 1.2 Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 510/2014 in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (ABl. vom 12.06.2020 EU L 185 S. 24).
- 1.3 Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen und zur Ergänzungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 2336/2003, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr. 1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission (ABl. vom 30.07.2016 EU Nr. L 206 S. 1).
- 1.4 Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen (ABl. vom 30.07.2016 EU Nr. L 206 S. 44).

2. Lizenzantrag

- 2.1 Für Ausfuhren von Erzeugnissen der KN-Codes 0406 10, 0406 20, 0406 30 und 0406 40 und den achtstelligen Codes für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 90 ohne Erstattung ist gemäß Art. 64 der in Nr. 1.4 genannten Verordnung die Beantragung und Verwendung einer Ausfuhrlizenz erforderlich.
- 2.2 Bei dem Ausfüllen des Lizenzantrags sind neben den allgemeinen Formerfordernissen und dem mittels PC ausfüllbaren Muster gemäß den „Allgemeinen Informationen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ auch die besonderen Anforderungen der unter Nr. 1.4 genannten Verordnung zu beachten, die der **Anlage 1** entnommen werden können.

1) In der jeweils geltenden Fassung



3. Erklärungen zum Lizenzantrag

- 3.1 Mit dem Lizenzantrag ist eine **Erklärung** des Antragstellers **gemäß Anlage 2** einzureichen, dass die Erzeugnisse ausnahmslos in der Europäischen Union gewonnen wurden und der BLE ein Prüfungsrecht eingeräumt wird.

4. Erteilung und Gültigkeitsdauer der Lizenz

- 4.1 Die Ausfuhrlizenz wird unmittelbar nach der Einreichung eines gültigen Antrags erteilt.
- 4.2 Die Lizenz gilt vom Tag der Erteilung bis zum 31. Dezember. Jedoch können vom 20. bis 31. Dezember Lizenzen erteilt werden, die vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres gelten. In diesem Fall müssen der Lizenzantrag und die Lizenz in Feld 20 die Angabe des nächsten Jahres tragen.
- 4.3 Eine Ausfuhrlizenz darf nur für eine einzige Ausfuhranmeldung verwendet werden.
- 4.4 Der Inhaber der Ausfuhrlizenz sorgt dafür, dass eine beglaubigte Abschrift der Lizenz, die die BLE auf Antrag erteilt, der zuständigen Behörde Kanadas bei der Beantragung der Einfuhrlizenz vorgelegt wird.
- 4.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Lizenzbestimmungen der in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Verordnungen.
- 4.6 Die Übertragung der Rechte gemäß Artikel 7 Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 ist **nicht möglich**.

5. Zusätzliche Informationen

Diese Information ist unverbindlich; es gelten allein die Regelungen der o.g. EU-Bestimmungen. Sämtliche aufgeführten Merkblätter und Informationen sowie das Lizenzantragsmuster sind auf der Internetseite der BLE www.ble.de unter „Marktorganisation / Ein- und Ausfuhrlicenzen Milch und Milcherzeugnisse“ einsehbar.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner/innen unter Telefon 0228/ 6845-3544 oder -3831, Fax 030/1810/ 6845-3624 oder zentral an das Referatspostfach lizenzen@ble.de.

Referat 514



Ausfüllanleitung
für Lizenzanträge **Ausfuhr von Käse nach Kanada**
im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente
gemäß DVO (EU) 2020/761

Feld 1	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat Lizenzen DE - 53168 Bonn
Feld 4	Name/Firmenbezeichnung und die vollständige Anschrift des Antragstellers. Der Mitgliedstaat ist anzugeben, entweder vollständig „Deutschland“ nach der Anschrift oder in Kurzform „DE“ vor der Postleitzahl Die Angabe „BRD“ ist nicht zulässig! Nach der Adresse ist die zugeteilte EORI-Nummer sowie die BLE-ZESTA-Nummer anzugeben.
Feld 7	Das Bestimmungsland „Kanada - CA“ ist verbindlich „JA“ anzukreuzen
Feld 15	Warenbezeichnung des Erzeugnisses
Feld 16	achtstelliger KN-Code
Feld 17, 18	Angabe der Gesamtmenge einschließlich der Maßeinheit in kg.
Feld 20	Einzutragen sind folgende Angaben: <i>„Käse zur direkten Ausfuhr nach Kanada. Artikel 64 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 - Kontingent für das Kalenderjahr.....“;</i> oder <i>Käse zur Ausfuhr direkt/über New York*) nach Kanada. Artikel 64 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 - Kontingent für das Kalenderjahr.....“;</i> <i>*) bzw. ggf. weiteres Drittland</i>
Feld „Unterschrift des Lizenzantragstellers“	Bei der Unterschrift des Antrags ist der betreffende Zusatz für die Vertretungs-/Unterschriftsberechtigung („i.V.“, „i.A.“ etc.) mit anzugeben. Die Bevollmächtigung ist auf Anforderung der BLE ggf. zu belegen. Zusätzlich zur Unterschrift ist der Firmenstempel anzubringen.



Anlage
zum Lizenzantrag Ausfuhr von Käse nach Kanada

Erklärung gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761

1. Angaben zum Antragsteller

Name / Firmenbezeichnung:

Anschrift:

EORI-Nummer:

Telefon-Nummer:

Fax-Nummer:

Ansprechpartner/in für Rückfragen:

2. Erklärung / Verpflichtung

Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass:

- alle zur Herstellung des beantragten Erzeugnisses verwendeten Waren des Kapitels 4 der Kombinierten Nomenklatur ausschließlich in der Europäischen Union aus ausschließlich in der Union erzeugter Milch hergestellt wurden
- ich/wir mich/uns verpflichte(n), der BLE auf Anforderung sämtlich zur Erteilung der Lizenz erforderlich gehaltenen Unterlagen und Zusatzbelege vorzulegen, sowie
- Überprüfungen der Buchführung und der Umstände der Herstellung des/der beantragten Erzeugnisse gestattet werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
+ Firmenstempel